

Kurztitel

Nachträgliche Anerkennung der Wirtschaftszweige NACE C 24.52 (Stahlgießereien) und C 23.44 (Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sonstige technische Zwecke) als entlastungsfähige Wirtschaftszweige gemäß § 26 Abs. 8 des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 404/2024

Typ

K

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

24.12.2024

Index

83 Natur-, Umwelt- und Klimaschutz

Text

§ 2. Es wird somit festgestellt, dass die Anerkennung als entlastungsfähiger Wirtschaftszweig ab dem Kalenderjahr 2024 erfolgt und das Ausmaß der Entlastung im Sinne der Anlage 2 NEHG 2022 wie folgt bestimmt wird:

NACE Klassifizierung	Wirtschaftszweig	Ausmaß der Entlastung
C 23.44	Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sonstige technische Zwecke	65 %
C 24.52	Stahlgießereien	65 %

Zuletzt aktualisiert am

30.12.2024

Gesetzesnummer

20012800

Dokumentnummer

NOR40267535